

## Merkblatt

### Für Erziehungsberechtigte und Praktikumbetriebe zur Durchführung von Betriebspraktika für SchülerInnen an allgemeinbildenden Schulen

**Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen**  
*RdErl. d. MK vom 4.8.2004 - 32-81431 (SVBl. Nr.9/2004 S.394) - VORIS 22410 -*

1. Das Betriebspraktikum wird als verpflichtende Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule gem. §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt.
2. Das Betriebspraktikum dient dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit, es soll auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten.  
Das Praktikum wird unentgeltlich abgeleistet.
3. Inhalte und Ziele des Betriebspraktikums werden durch die für die einzelnen Schulformen geltenden Rahmenrichtlinien festgelegt. Als Nachweis über das Praktikum wird eine ausführliche Mappe angefertigt.
4. Das Betriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Arbeitstage, die in der Regel in einem Betrieb abgeleistet werden.
5. Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S.965) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
6. Die mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Betriebspraktika beauftragten Lehrkräfte informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln zur Unfallverhütung in den Betrieben und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen.  
Sie führen alle mit dem Betriebspraktikum im Zusammenhang stehenden Gespräche und Verhandlungen mit den Betrieben und den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn sich SchülerInnen selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.
7. Für die Dauer des Praktikums stehen die mit der Durchführung beauftragten Lehrkräfte für diese Schulveranstaltung im notwendigen Umfang zur Verfügung, das bedeutet in der Regel die Freistellung von allen Unterrichtsverpflichtungen.  
Während dieser Zeit besuchen sie die Praktikanten mehrfach am Arbeitsplatz und halten Kontakt zu den Betrieben.
8. In Fällen, in denen eine Tätigkeit im Sinne des § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), d.h. Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln aufgenommen werden soll, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich.  
Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten über die Belehrung erforderlich.  
(Siehe Anlage: Fahrplan zur .....)
9. Gemäß § 35 IfSG haben Gemeinschaftseinrichtungen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren.  
Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen.  
Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.
10. Unfallschutz  
Für die Dauer der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.  
Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: <http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer: GUV-SI 8034).  
Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.  
Diese Leistungen umfassen  
Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.  
Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Betriebspraktikum bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist.  
Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.  
Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.